



**Einwohnergemeinde  
Flumenthal**

---

---

**Steuerreglement  
2008**

---

---

# **Steuerreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal**

Die Gemeindeversammlung  
gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom  
1. Dezember 1985

beschliesst:

## **I. Steuerhoheit**

- § 1 Die Einwohnergemeinde Flumenthal erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuer von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

## **II. Steuerpflicht**

### **§ 2 Natürliche und juristische Personen**

Der Einwohnergemeinde Flumenthal gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 – 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

**Steuerpflicht für  
natürliche und  
juristische  
Personen**

## **III. Steuerfuss**

### **§ 3 1. im allgemeinen**

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

<sup>3</sup>Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

**Steuerfuss  
im allgemeinen**

### **§ 4 2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften**

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und §100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

**Holding-,  
Domizil- und  
Verwaltungs-  
gesellschaften**

**§ 5 3. Personalsteuer**

**Personalsteuer**

<sup>1</sup>Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer gemäss Anhang.

<sup>2</sup>Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

**IV. Steuerverfahren**

**§ 6 1. Steuerberechnung**

**Steuer-  
berechnung**

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

<sup>2</sup>Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnungen zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

**§ 7 2. Einsprache und Rekurs**

**Einsprache und  
Rekurs**

<sup>1</sup>Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

<sup>3</sup>Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

<sup>4</sup>Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**§ 8 3. Verwirkung**

**Verwirkung**

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG)

**§ 9 4. Gemeindesteuerregister**

<sup>1</sup>Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

**Gemeinde-  
steuerregister**

<sup>2</sup>Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr (im Anhang geregelt) gilt pro Pflichtigen und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Gemeindeverwaltung aus.

**§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

**Vertretung der  
Gemeinde im  
Steuerverfahren**

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen ( § 121 Abs. 4 und § 123 StG.);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmungen des Veranlagungsortes und auf Steuer-ausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen ( § 256 Abs. 2 und § 131 StG)
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG);
- g) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
- h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG).

<sup>2</sup>Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeindepräsident ab.

## V. Steuerbezug

### § 11 I. Fälligkeit

#### Fälligkeit

<sup>1</sup>Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode fällig. Der Vorbezug erfolgt je zu einem Drittel in drei gleichhohen Raten, deren Fälligkeit der Gemeinderat (im Anhang geregelt) bestimmt. Grundlage für den Vorbezug ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

<sup>2</sup>Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Gemeinde-steuerverwaltung ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

<sup>3</sup>Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

### § 12 II. Steuerbezug 1. Provisorischer und definitiver Bezug

#### Steuerbezug: Provisorischer und definitiver Bezug

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.

<sup>2</sup>Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

<sup>3</sup>Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet, § 14 Abs. 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurück-erstattet.

### § 13 2. Zahlung und Zinspflicht

#### Zahlung und Zinspflicht

<sup>1</sup>Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

<sup>2</sup>Ausstehende Steuern werden gemahnt. Die Mahnung ist gebührenpflichtig (vgl. Anhang)

<sup>3</sup>Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.

<sup>4</sup>Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

<sup>5</sup>Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreuung einzuleiten.

#### **§ 14 3. Rückerstattung und Rückerstattungsziins**

#### **Rückerstattung und Rück- erstattungsziins**

<sup>1</sup>Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

<sup>2</sup>Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

<sup>3</sup>Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

<sup>4</sup>Weist eine Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

#### **§ 15 4. Sicherstellung**

#### **Sicherstellung**

<sup>1</sup>Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeinde-steuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

<sup>2</sup>Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

<sup>3</sup>Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

<sup>4</sup>Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

**§ 16 5. Zahlungserleichterung**

**Zahlungs-  
erleichterung**

<sup>1</sup>Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterung gewähren, § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

**§ 17 6. Steuererlass**

**Steuererlass**

<sup>1</sup>Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

<sup>2</sup>Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das kantonale Steuergericht erheben (§ 255 Abs. 3 StG).

<sup>3</sup>Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

<sup>4</sup>Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

<sup>5</sup>Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 18** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

**Inkrafttreten**

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 1. Januar 2001

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung von Flumenthal am 26.06.2008.**

Der Gemeindepräsident:  
Robert Klaus

Die Gemeindeschreiberin:  
Jacqueline Fuchs

**Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn am ..... 2008.**

Der Vorsteher:



## **Anhang zum Steuerreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal**

### **1. Tarife und Raten**

#### **§ 5 Personalsteuer**

Die Personalsteuer beträgt Fr. 50.--.

#### **§ 9 Gebühren für Auszüge**

Die Gebühr wird nach kantonalem Tarif berechnet.

#### **§ 11 Steuerbezug – Fälligkeit**

Vorbezüge werden in drei Raten erhoben und sind Ende Februar, Mai und August fällig. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### **§ 13 Mahnung und Betreuung**

Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.- je Mahnung.

### **2. Inkrafttreten**

Dieser Anhang tritt zusammen mit dem Steuerreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

### **3. Genehmigung**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung von Flumenthal am 26.06.2008